



**Verein der Freunde des Liselotte-Gymnasiums Mannheim**

Wespinstraße 21 – 25, 68165 Mannheim, Tel. 0621/293-6524

## **SATZUNG**

### **des Vereins der Freunde des Liselotte-Gymnasiums Mannheim**

#### § 1

##### NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde des Liselotte-Gymnasiums Mannheim". Er hat seinen Sitz in Mannheim und soll in das Vereinsregister nicht eingetragen werden.
2. Der Verein der Freunde des Liselotte-Gymnasiums Mannheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

#### § 2

##### ZWECK DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung und Förderung des Liselotte-Gymnasiums Mannheim.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Projekten und Unterrichtsangeboten. Dafür sollen insbesondere ehemalige Schülerinnen und Schüler, ehemalige Lehrkräfte und ehemalige Eltern im Sinne eines Alumni-Vereins gewonnen werden.

#### § 3

##### MITTELVERWENDUNG

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



## Verein der Freunde des Liselotte-Gymnasiums Mannheim

Wespinstraße 21 – 25, 68165 Mannheim, Tel. 0621/293-6524

### § 4

#### MITGLIEDSCHAFT, BEITRAG, SPENDEN, AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

1. Mitglied kann jeder werden, der die Vereinszwecke fördern will, insbesondere ehemalige Schülerinnen und Schüler, ehemalige und aktive Lehrerinnen und Lehrer, Eltern sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Anstalten, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts und Verbände. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Vermögenswerte des Vereins.
2. Der Verein stützt sich zur Verwirklichung seiner Ziele auf Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Mitglieder zahlen einen regelmäßigen Beitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dieser Beitrag ist durch Überweisung oder Einzug unaufgefordert zu leisten. Der Verein nimmt Spenden entgegen, die geeignet sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss und Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person zum Ende eines Geschäftsjahres oder durch Tod des Mitglieds. Bei freiwilligem Austritt soll dieser mindestens einen Monat zuvor dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
4. Mitglieder, die die Vereinsobliegenheiten verletzen, können durch Vorstandsbeschluss aus der Vereinsliste gestrichen werden. Der Beschluss ist durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln. Dem Betroffenen steht Berufung auf der nächsten Mitgliederversammlung zu, deren Beschluss endgültig ist.
5. Durch Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte an den Verein.
6. Der Verein haftet für Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen.
7. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

### § 5

#### ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 6

#### VORSTAND

1. Die Geschäfte des Vereins leitet ein Vorstand, der sich zusammensetzt aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Schatzmeister
  - dem Direktor als kooptiertem Mitglied.

Ferner können bis zu drei Beisitzer Mitglied des Vorstands sein.



## Verein der Freunde des Liselotte-Gymnasiums Mannheim

Wespinstraße 21 – 25, 68165 Mannheim, Tel. 0621/293-6524

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben zusammen Vertretungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet jeweils mit derjenigen ordentlichen Mitgliederversammlung, die im Laufe des auf die Wahl folgenden zweiten Kalenderjahres stattfindet. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ergänzungswahlen für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied endet die Amtszeit des als Ersatz gewählten Vorstandsmitgliedes zu demjenigen Zeitpunkt, in welchem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes geendet hätte.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so amtiert der Vorstand unbeschadet dessen bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Der Vorstand wählt für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes einen Nachfolger.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nach § 7 nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
  - Führen der laufenden Geschäfte
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, die Buchführung, der Jahresbericht
  - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche Abstimmung innerhalb des Vorstands ist zulässig.

### § 7

#### MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts
  - b) Entgegennahme des Kassenberichts
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
  - e) Ergänzungswahlen für den Vorstand
  - f) Wahl der Rechnungsprüfer
  - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung.
2. Zu allen Mitgliederversammlungen lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage zuvor ein.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter jederzeit einberufen und muss sie innerhalb eines Monats einberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder beim Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Gründe es verlangt.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Der Schriftführer fertigt einen Sitzungsbericht an, der von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.



## Verein der Freunde des Liselotte-Gymnasiums Mannheim

Wespinstraße 21 – 25, 68165 Mannheim, Tel. 0621/293-6524

### § 8

#### KOMMUNIKATION

Die Kommunikation zwischen Vorstand und den Mitgliedern kann durch Email erfolgen. Dies gilt auch für Einladungen zur Mitgliederversammlung.

### § 9

#### RECHNUNGSPRÜFER

1. Zwei von der Mitgliederversammlung alljährlich gewählte Rechnungsprüfer haben die Abrechnung und den Kassenbestand zu prüfen. Der Schatzmeister wird ihnen spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung die Abrechnung übermitteln.
2. Den Rechnungsprüfern steht es zu, nach eigenem Ermessen im Laufe des Jahres die Kassenverhältnisse zu prüfen.

### § 10

#### AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Eine etwaige Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke und mit Angabe der Tagesordnung „Auflösung“ einen Monat vorher schriftlich einzuberufenden Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung gemäß § 1 dieser Satzung. Über die Vermögensübertragung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

**Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 28. November 2012 in Mannheim (Liselotte-Gymnasium, Wespinstraße 21-25, 68165 Mannheim) beschlossen.**